

quoad illas dispositiones, quia illa voluntas testatoris, licet urgeat ex lege naturali, probabiliter tamen jure civili irritatur ex eo, quod conditionibus legitimis careat.

Cajus kann daher von Niemandem, auch nicht vom Beichtvater, etwa durch Verweigerung der Absolution, gezwungen werden, das in Rede stehende Legat auszuführen. (vide Quartalschrift Jahrgang 1880, Heft 3, Seite 543 u. f. f.)

Pro praxi halten wir für das Beste, was sich über unsere Frage sagen läßt, die Weisung, welche Cardinal Gouffet in seiner Theologia moralis den Seelsorgern und Beichtvätern gibt. Er sagt: Wenn der Seelsorger oder der Beichtvater von den Erben um Rath gefragt wird, ob sie verpflichtet seien, dem klar erkannten Willen des Erblassers Genüge zu leisten, so wird er rathen, daß sie Genüge leisten, oder sich gütlich mit dem Legatar vergleichen, aber er wird es vermeiden, ihnen diese Last als eine strenge Pflicht aufzuerlegen aus Furcht allzuviel zu verlangen; ausgenommen jene Fälle, wo es sich handelt um ein Legat zu frommen Zwecken, oder wenn aus wichtigen Gründen zu vermuthen ist, daß der Erblasser das Legat errichtet, um eine Restitution zu leisten oder um seine Pflicht gegen die Armen zu erfüllen, die er im Leben nach der Meinung derer, die ihn kannten, nicht gehörig erfüllt hatte.

St. Florian.

Prof. Josef Weiß.

V. (Wucher). Honoratus ist ein recht gutherziger Mensch, der Niemandem absichtlich Unrecht thut; Geld leiht er aber nicht leicht einem Anderen, denn zu traurig, spricht er, sind die Erfahrungen, die man damit macht. Zu ihm kommt nun eines Tages ein entfernter Verwandter Fidelis und bittet ihn um ein Darlehen von 120 fl., da er sich in dringender Geldverlegenheit befinde; er verspricht ihm vollkommene Sicherstellung des Capitals. Honoratus will Nichts davon wissen, er wendet ein, daß er kein Bargeld habe, daß alle seine Ersparnisse in Staatsobligationen angelegt seien. „Nun so verkaufen Sie, meint Fidelis, 2 solche Papiere, sie haben gerade einen hohen Kurs, und geben Sie mir von dem Erlöse die 120 fl.; ich übergebe Ihnen dafür meinen Pensionsbogen, mit diesem können Sie in 4 Quartalen je 34 fl. beheben, so können Sie gewiß zufrieden sein und ich bin es auch, wenn ich nur das Geld gleich haben kann. Werden dann beim Einkaufe die Papiere noch theurer sein, so will ich die Differenz noch insbesondere ersetzen. Für alle Fälle will ich Ihnen noch einen Wechsel geben, der ganz sicher ist.“

Honoratus denkt über den Vorschlag nach, er gefällt ihm

und er geht ihn ein. Nach einem halben Jahre erblicke ich zufällig den Pensionsbogen und Honoratus voll Freude über das gute „Geschäft“ erzählt mir die Geschichte. Ich höre sie an und erwiedere: „Aber lieber Freund, das ist ja Wucher, was Sie da treiben! Dieser Gewinn ist nicht ganz rechtlich erworbenes Geld und Sie sind zur Rückerstattung verpflichtet.“ Honoratus ist bestürzt, er will mir nicht glauben, ich bin daher genöthigt, Gründe für meine Behauptung anzuführen. Welche sind es?

Bekannt sind die Grundsätze der Kirche, welche bei Gelddarlehen zur Geltung kommen: das Darlehen soll unentgeltlich sein, jeder aus demselben als solchem gezogene Gewinn ist unerlaubt und Wucher; doch gibt es gewisse Umstände, äußere Rechtstitel, welche berechtigen, etwas mehr als das dargeliehene Capital zu fordern, also Interessen zu verlangen. Diese Grundsätze und die Titel finden sich in jedem Moralwerke und sind in Müller's Moraltheologie Lib. II. T. II. §. 112 kurz, aber vollkommen genügend dargelegt. Wenden wir nun diese Grundsätze auf unseren Fall an. Honoratus zieht durch die Anlage seines Capitals in Obligationen aus demselben einen rechtmäßigen Gewinn, denn für sein Geld Staatspapiere zu kaufen und davon die Interessen zu beziehen, kann unbedingt als erlaubt bezeichnet werden. Es ist hier nicht der Ort, auf die Gründe hiefür einzugehen, denn es soll keine Rational-Dekonomie geschrieben werden, es genügt auf die Handlungsweise rechtschaffener, gewissenhafter Männer und religiöser Genossenschaften hinzuweisen, welche ihre Capitalien auf diese Weise nutzbringend zu machen kein Bedenken tragen. Durch den Verkauf der Papiere entgeht ihm dieser Nutzen und er darf von Fidelis jedenfalls verlangen, daß er ihm diesen entgangenen Gewinn ersetze. Wie viel wird das betragen? Da er schon nach einem halben Jahre wieder eine Obligation kaufen kann, so entgehen ihm 6 fl. 30 kr. für das ganze Jahr an Interessen und diese wird er von Fidelis unbedingt fordern können.

Alle anderen Titel und Ansprüche auf Interessen treffen unter den gegebenen Voraussetzungen namentlich bei der vollständigen Sicherheit des Capitals nicht zu und er wird daher auch nicht berechtigt sein, höhere Interessen zu verlangen. Nur die nothwendigen Gänge behufs Verkauf und Einkauf und Behebung der Pension kann er noch in billige Berechnung bringen und eine Entschädigung dafür verlangen. Beträgt diese Entschädigung nach billiger Schätzung ungefähr 4 fl., so kann er 10 bis 11 fl. von Fidelis fordern, nicht aber 16 fl., die das erlaubte Zinsenmaß offenbar überschreiten. Nur in einem Falle

dürfte Honoratus vom Wucher entschuldigt sein, wenn nämlich Fidelis die Absicht hatte, ihm durch das versprochene Mehr eine nicht genau berechnete und deswegen etwas hoch gegriffene Pauschalvergütung für Mühe und Zeitverlust zu geben und der Vertrag darüber geschlossen worden ist; es kann ja nicht unrecht sein, eine etwas höhere Vergütung für geleistete Arbeit anzunehmen, wenn der Andere sie freiwillig bezahlt. Ist dieses nicht der Fall gewesen, lag eine solche höhere Vergütung den Gedanken der Contrahenten fern, was sich durch einfache Fragen leicht wird ermitteln lassen, haben sie beide den Mehrbetrag als wahre Interessen, als für das Darlehen gegebenen und aus diesem gezogenen Gewinn betrachtet und in dieser Weise den Vertrag geschlossen, so wird Honoratus dem Vorwurfe des Wuchers nimmermehr entgehen.

Wozu wird er nun verpflichtet sein? Ein Darlehen dem Bedürftigen unter geeigneten Umständen zu geben, ist allerdings nur Liebespflicht und wer dagegen fehlt, ist nicht zur Restitution verpflichtet. Aber ein Vertrag, der einem Contrahenten die Schuldigkeit auferlegt, mehr als recht ist zu geben, ist ungerecht, der aus demselben gezogene Gewinn ein ungerechter und verpflichtet deshalb zur Restitution. Auch die Kirche nennt darum den aus dem Darlehen an sich gezogenen Gewinn einen ungerechten und wenn es in Congregationsentscheidungen heißt, daß diejenigen, die unter dem Titel der geseklichen Tage Interessen nehmen, zur Restitution nicht verpflichtet werden können, so ist damit indirect die Verpflichtung zur Restitution jener Interessen ausgesprochen, die ohne jeden äußeren Titel genommen worden sind.

Was Honoratus über den Betrag seines Nutzentanges und der Entschädigung für seine Mühewaltung, sei es wie viel immer, sich bedungen und empfangen hat, besitzt er nicht mit Recht und ist schuldig, es wieder zu erstatten.

Doch er wendet ein: „Jener Mehrbetrag ist ein *donum gratuitum*, das mir Fidelis für meine Bereitwilligkeit gab.“ Doch das steht auf keine Weise fest und ist durchaus zu bezweifeln. Fidelis sah das Widerstreben seines Verwandten und da er kein anderes Mittel sah, aus seiner Verlegenheit zu kommen, bot er jene hohen Interessen an. Honoratus hätte nun erklären sollen, daß er, wenn überhaupt, das Geld nur gegen gerechte und billige Interessen leihe. Doch er that das nicht und indem er über den Vorschlag nachdachte, den Gewinn erwog und nur in Folge dieser Erwägung denselben annahm und durch Vertrag zur Bedingung machte, kann von einem *donum gratuitum* doch nicht die Rede sein.

Noch eine Einwendung weiß Honoratus zu machen: „Fidelis hat ja aus freien Stücken in jenen Vertrag gewilliget, ja hat ihn angeboten, wie kann da von einem ihm angethanen Unrecht die Rede sein?“ Allein ein Vertrag, der auf ungerechter Basis ruht, wird durch die Einwilligung der Contrahenten nicht gerecht; der Darlehennnehmer kann durch seine Zustimmung nicht verhindern, daß der aus dem Darlehen als solchem ohne anderen Titel genommene Gewinn ein ungerechter bleibt und den Darleiher zur Restitution verpflichtet; die Kirche nennt jeden solchen Gewinn ungerecht ohne zu unterscheiden, ob er gefordert oder angenommen sei; und wäre diese Einwendung gültig, so dürfte jeder Wucherer eine Entschuldigung finden, da er sich auf das freie Uebereinkommen, ja oft auch auf das Anerbieten seines Schuldners berufen kann. Ebenso ist es ja auch mit anderen Verträgen.

Also es bleibt bei der Entscheidung: Was Honoratus mehr als sich durch die Umstände rechtfertigen läßt, empfangen hat, ist ungerechter Gewinn: er möge dem Fidelis jetzt oder bei der letzten Pensionsbehebung erklären, er begnüge sich mit der entsprechenden Entschädigung und sei bereit, den Ueberschuß zurückzugeben. Lehnt Fidelis diesen ab vielleicht mit der Motivirung, daß Honoratus ja viele Mühen und Unannehmlichkeiten hatte, so darf dieser nun allerdings den Mehrbetrag als ein donum gratuitum oder vielmehr als eine etwas freigebige Belohnung seiner Mühen betrachten und nunmehr mit ruhigem Gewissen behalten.

Julius R und i, Coop. in Wien, Brigittenau.

VI. (Verweigerte Communion.) Hugo, ein Nicht-Curat-Priester in einer Stadt, celebrirt täglich zur bestimmten Stunde die heil. Messe, wobei immer Communicanten sind. Eines Tages, als er in der Reihe der Andächtigen zu einer Weibsperson (Lucia) kam, bemerkte der begleitende Ministrant: „Diese Person darf nicht abgespeist werden, so sagte Herr Cooperator N., sie ist närrisch.“ Hugo nahm davon keine Notiz, und spendete ihr die heil. Communion. Ein paar Tage später — H. hatte auf den Vorfall schon vergessen — erschien L. wieder an der Communionbank; Ministrant und Priester machten es wieder so. Nach der h. Messe fragte aber H. einen Pfarrcooperator darüber, und dieser erwiderte ungefähr: „Diese Person, eine ältliche Dienstmagd, ist uns bekannt unter dem Namen „die närrische Loisel“; daß sie „gestört“ ist, kann man ihr im Gesicht anerkennen; seit einiger Zeit will sie öfter in der Woche communicieren, aber kein Pfarrpriester weiß,